Universität Regensburg

Information der Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zu Wahlen und Abstimmungen in Berufungsausschüssen und zur Anrechnung von familiär bedingten Auszeiten

Wahlen und Abstimmungen in Berufungsausschüssen

Geheime Wahlen und Abstimmungen sind wichtige Instrumente für gerechte Berufungsverfahren. Das Wahl- und Abstimmungsverhalten hängt auch mit der Zusammensetzung der Gruppe, innerhalb derer gewählt wird und Beschlüsse gefasst werden, zusammen. Vor eigenen Reaktionen auf sozialen Druck oder Rücksichtnahme aus konsensuellen Gründen ist niemand gefeit. Dies gilt auch für Berufungsausschüsse. Zur Geschlechtergerechtigkeit sowohl bezüglich der Vorsitzenden als auch und vor allem in Hinsicht auf die Bestenauswahl in einem Berufungsverfahren können geheime Wahlen und Abstimmungen erheblich beitragen und sind daher zu empfehlen.

Die *Wahl* der oder des Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters oder der Stellvertreterin sind geheim durchzuführen. Hierzu steht in der Grundordnung der Universität Regensburg von 2019:

> § 73 Wahlen
> (1) 1 Wahlen können ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. 2 Sie erfolgen geheim, durch Stimmzettel oder durch ein elektronisches Verfahren. 3 Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
> (2) Werden mehrere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen in der gleichen Sitzung gewählt (auch Stellvertretungen), finden getrennte Wahlgänge statt.

Die *Abstimmungen* in Berufungsausschüssen, etwa über Auswahlen von Bewerbungen und über Listenplätze, sind rechtlich Beschlüsse. Gemäß § 72 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung hat die Beschlussfassung auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Von dieser Möglichkeit sollte in den Berufungsausschüssen ggfs. Gebrauch gemacht werden, um die tatsächlichen Entscheidungen zu ermitteln. Dies sollte spätestens ab dem Moment geschehen, in dem beschlossen wird, welche der Bewerbungen in die Begutachtung gehen.

Falls der Berufungsausschuss als Video-Konferenz tagt, gibt es technische Möglichkeiten, um Abstimmungen geheim durchzuführen. Die Vorsitzenden der Berufungsausschüsse sollten sich rechtzeitig z.B. auf den entsprechenden Seiten des Rechenzentrums kundig machen (vgl. Verlinkung des RZ bei Zoom – Einsatzbereiche – Informationen zur Möglichkeit von Abstimmungen);
hier der Direktlink:

https://support.zoom.us/hc/en-us/articles/213756303-Polling-for-Meetings

Es ist zu beachten, dass Links und Zugangswege sich ändern können.

In Fällen, in denen einige Mitglieder des Berufungsausschusses in Präsenz, andere online teilnehmen, lässt sich die Abstimmung technisch so durchführen, dass alle über ein mobiles Gerät, z.B. ein Laptop, abstimmen und ggf. die/der Vorsitzende bzw. die Person, die die Umfrage erstellt hat, die Stimmen anonym einsammelt. Um die eigene Stimme abzugeben und bei Stimmrechtsübertragungen sollte in diesem Fall ein Zweitgerät benutzt werden, damit alle dieselben Abstimmungsbedingungen haben.

Anrechnung von Kindererziehungszeiten bzw. familienbedingter Auszeiten

Für Berufungsverfahren existieren keine gesetzlichen Vorgaben, wie genau Eltern- und Erziehungszeiten bei der vergleichenden Würdigung der akademischen Leistungen zu berücksichtigen sind. Es geht stets um eine Gesamtwürdigung, die der Ausschuss zu treffen hat. Dabei müssen Forschungs- und Lehrleistungen in Relation zum bisherigen Karriereverlauf gesetzt werden. In diesem Rahmen dürfen besondere Belange wie Eltern- und Erziehungszeiten, Pflegezeiten von Angehörigen,

chronische Krankheiten, Schwerbehinderungen usw. mitberücksichtigt werden. Diese Erwägungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

Mit Blick auf Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen, deren Berufsweg sich durch Schwangerschaft, Geburt und Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder verzögert hat, d.h. deren Biographie davon gekennzeichnet ist, sind familienbedingte Auszeiten besonders zu berücksichtigen und in die Gesamtwürdigung der Bewerberin einzubeziehen.

Folgende Regelungen aus anderen Konstellationen im Wissenschaftsbereich zeigen, dass ähnlich wie bei einer Bewerbung auf eine Professur schon bei wissenschaftlichen Mitarbeitenden Familienbelange angemessen zu berücksichtigen sind und dass hier zwei Jahre pro Kind in Anschlag gebracht werden:

- Das WissZeitVG ermöglicht befristet beschäftigt wissenschaftlichen MitarbeiterInnen die Verlängerung ihres Arbeitsvertrages um die Zeit tatsächlich genommener Elternzeiten und verlängert die maximal zulässige Gesamtbefristungsdauer um 2 Jahre pro Kind, die jedoch nicht ausgeschöpft werden muss

- Art 17 Abs. 3 BayHSchPG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Verlängerung von Juniorprofessuren um 2 Jahre pro Kind

- Art. 22 Abs. 5 Satz 2 BayHSchPG ermöglicht selbiges für akademische Räte und Rätinnen und Oberräte bzw. Oberrätinnen auf Zeit

Die Berücksichtigung von Eltern- und Erziehungszeiten und anderen familienbedingten Auszeiten oder auch Schwerbehinderung (s.o.) gelten auch in Tenure-Track-Verfahren und für Bewerbungen auf Juniorprofessuren.

Universitätsgleichstellungsbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Isabella von Treskow, 12.10.2023